

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	9 (1893)
Heft:	23
Rubrik:	Schweizer. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Genosse war seiner Körparation auf Lebenszeit verfallen; seine Zeit, seine Arbeit, sein Leib und Leben gehörten der Körparation. Doch vermochten diese strengen Formen weder die alte Blüte herzustellen, noch die Auflösung zu verhüten. Mit dem Schiffbruch des großen römischen Reiches gingen auch diese Körperschaften unter.

Das Mittelalter schuf jene bedeutsamen beruflichen Körparationen, welche wir am Besten unter dem Namen der Zünfte kennen. Wir denken uns unter diesem Begriff unwillkürlich eine heimathliche oder spezifisch germanische Institution. Doch haben auch die meisten andern Nationen ähnliche Handwerksverbindungen gekannt.

Die französischen Zünfte z. B. oder „Corps de métiers“ haben sich viel früher entwickelt als die deutschen, ja die letzteren wesentlich beeinflußt. Beide stimmen in Organisation und Wirkung in vielen Punkten überein. Die französischen Zünfte waren geschlossene Vereinigungen der Meister ein und des selben Gewerbes und Ortes. Meist war die Mitgliedschaft dieser Zünfte streng begrenzt. Nur bei Todesfall oder freiwilligem Rücktritt eines Zünfters wurde ein neuer Genosse aufgenommen. Überall mußte der Bewerber der römisch-katholischen Kirche angehören und das Ortsbürgersrecht besitzen. Einzelne Zünfte nahmen nur zünftige Meistersöhne auf. Meisterprüfung und Ausweis richtig bestandener Lehrzeit waren in Deutschland selbstverständliche Erfordernisse der Aufnahme. Mißbräuche und Mäßigstände bei der Heranbildung der Lehrlinge zeigten sich hier wie dort, z. B. unvernünftig lange Lehrzeit (bis zu zehn Jahren), hohe Lospreisgebühren, raffiniert schwierige Arbeitsaufgaben für die Meisterprüfung u. s. w. Der Besuch der Kunstversammlungen war bei hohen Strafen und Bußen geboten. Jede Zunft wählte einen oder mehrere Geschworene als Aufseher („gardes jurés“). Die Juranten hatten viele und wichtige Pflichten; sie mußten die Gesellen in die Meisterzunft aufnehmen, die Werkstätten beaufsichtigen, die Waren untersuchen, die Messen und Jahrmarkte überwachen. Oft wurden auch Gesellen, in einzelnen Berufskarten sogar Meistersfrauen zu diesem Vertrauensamt berufen.

In Paris hatten sechs Zünfte besondere Vorrechte. Eine ganz besonders eigenartige Bedeutung hatte das Amt des „Krämerkönigs“, des „roi des merciers“. Dieser war gewissermaßen königlicher Gewerbeminister. Er erteilte die Meisterrechte, unterhielt ein zahlreiches Beamtenpersonal zur Beaufsichtigung der Werkstätten, Fabriken, Warenlager und Messen, konfisierte vorschriftswidrige Waren, verhängte Strafen u. s. w. Heinrich IV. hob diese Würde auf und übergab die damit verbundenen Rechte der Krone.

Tausend und abertausend Reglemente und kleinliche Vorschriften der Zünfte über die Beschaffenheit der Waren, die Preise, die Arbeitszeit, die Löhne ordneten bis in die engsten Grenzen Produktion und Handel. Wie in Deutschland, lagen auch in Frankreich die Zünfte unter einander in beständiger Feinde. Man rechnet, daß alle Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Zünften über ihre Rechte und Besitznisse jährlich über Fr. 800,000 verschlangen, die verlorene Zeit nicht begriffen. Solche durch viele Jahrhunderte eifersüchtig gewahrt Privilegien verteuerten selbstverständlich die Erzeugnisse. Diese Art der „Teilung der Arbeit“, heute ein Hauptfaktor der guten und billigen Produktion, war damals ein Hindernis des Verkehrs.

Engherzige Bevormundung, Knechthälfte, Unterdrückung jeder freien Lebensäußerung, Vorrechte und Ausbeutung — das ist die Signatur der Zunft herrschaft in allen Ländern, der vielgerühmten „guten alten Zeit“!

Oesterreich hat schon 1699 begonnen und 1731 fortgesfahren, die hauptfächlichsten Zunftmißbräuche zu beseitigen. Maria Theresia und Kaiser Josef II haben es in der Folge verstanden, durch kluge Gewerbereformen die Fesseln der Zunft frühzeitig zu brechen.

Auch England hatte schon im XII. Jahrhundert seine

Zünfte, doch hatten dieselben eine wesentlich andere Bedeutung und Stellung als in Deutschland.
(Fortsetzung folgt.)

Die Mitglieder der Centralprüfungskommission

sind vom Präsidenten, Herrn Boos-Degher, eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Montag den 11. September 1893, vormittags halb 10 Uhr, im „Falken“ zu Frauenfeld zur Behandlung folgender

Traktanden:

- 1) Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1893 und Budget pro 1894.
- 2) Anträge an den Centralvorstand betr. Verwendung der Bundesubvention pro 1893.
- 3) Entschädigung der Abgeordneten der Centralprüfungskommission. Antrag zu Handen des Centralvorstandes.
- 4) Stellungnahme zu den Prüfungen der Berufsverbände (Gärtner, Konditoren, Bäcker, Lithographen).
- 5) Begutachtung der Frage betreffend Förderung der Berufsbildung beim Meister gegenüber derjenigen in der Lehrwerkstätte (vom Schweizer. Industrie-Departement dem Schweizer. Gewerbeverein zur Begutachtung überwiesen).
- 6) Arbeitsnachweis für junge Handwerker (Anregung des kantonalen appenzellischen Gewerbevereins).
- 7) Prüfung einiger Anträge und Anregungen von Prüfungskommissionen, Abgeordneten, Experten u. s. w. betreffend Organisation der Lehrlingsprüfungen, u. a.: Wiederholung einer schweiz. Lehrlingsarbeitenausstellung; Wahlständiger Fachexperten; einheitliche Aufgaben für Aufsatz und Rechnen; Maßregeln gegenüber pflichtvergessenen Lehrmeistern; Abänderung diverser Formulare; Zulässigkeit von Zwischennoten; Verschärfung der Bestimmungen betr. Fortbildungsschulbesuch; Enquête über den Nutzen der Lehrlingsprüfungen u. a. m.

Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates).

In seiner ordentlichen Sitzung vom 28. August im Rathause zu Luzern genehmigte der Centralvorstand vorerst den Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1893. — Bezuglich der Kranken- und Unfallversicherung wurde beschlossen, auf Mitte September eine Anzahl gewerblicher Berufsverbände zur Vertretung an einer Konferenz gemeinsam mit dem Vorstand einzuladen, an welcher verschiedene die Interessen des Gewerbestandes besonders nahe berührende Fragen begutachtet und zu Handen der vorberatenden Behörden die Stellungnahme des Gewerbestandes zu den Forrschen Gesetzentwürfen genau bestimmt werden soll, letzteres namentlich mit Rücksicht darauf, daß in der eidgenössischen Expertenkommission der Gewerbestand nur durch ein Mitglied vertreten ist und ein früher gestelltes Gesuch des Centralvorstandes um Erweiterung dieser Vertretung nicht berücksichtigt werden konnte. Die Anträge des Vertreters des schweizerischen Gewerbestandes in dieser Expertenkommission bezüglich der Gesetzesvorlagen wurden vorläufig diskutiert. — Gemäß Auftrag letzter Delegiertenversammlung wurden ferner die Thesen des Hrn. Bonlanthen in Freiburg betreffend Kreditreform begutachtet und in einzelnen Punkten modifiziert. Das Referat soll noch ergänzt werden und demnächst im Druck erscheinen. — In Bezug auf die Stellungnahme gegenüber den Konsumvereinen werden die Sektionen durch ein Kreisschreiben um ihre Ansichten und Vorschläge ersucht. — Der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft tritt der Centralvorstand kollektiv als Mitglied bei. Nach Schluß der Verhandlungen wurde die kantonale Gewerbeausstellung besucht.